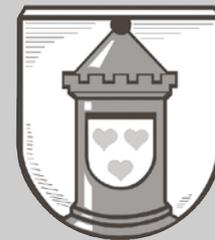


AMTSBLATT



für die Stadt Bad Liebenwerda mit den Ortsteilen Burxdorf, Dobra, Kosilenzien, Kröbeln, Langenrieth, Lausitz, Maasdorf, Möglenz, Neuburxdorf, Oschätzchen, Prieschka, Thalberg, Theisa, Zeischa, Zobersdorf

Freitag, den 27. Januar 2017 · Jahrgang 25 · Nummer 1

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen:

Tagesordnung des Haupt- und Finanzausschusses am 01.02.2017	Seite 1
Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 15.02.2017	Seite 1
Haushaltssatzung der Stadt Bad Liebenwerda für das Haushaltsjahr 2017	Seite 2
Bekanntmachung Ausbau der Bundesstraße 101	Seite 2
Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bad Liebenwerda über das Offenhalten von Verkaufseinrichtungen an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2017 aus besonderem Anlass	Seite 3
Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda zum Bebauungsplan „Am Berg“ in Bad Liebenwerda, Flur 24; Flurstück 424 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB - Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung -	Seite 4
Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda zum Bebauungsplan Sondergebiet „Rettungswache“ in Bad Liebenwerda, Ortsteil Maasdorf gemäß § 3 Abs. 1 BauGB - Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung -	Seite 5
Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, Ortsteil Dobra - Ergänzungssatzung Mühlenweg - gemäß § 3 Abs. 1 BauGB - Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung -	Seite 6
Satzung der Stadt Bad Liebenwerda über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragsatzung)	Seite 7

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Institutionen:

Öffentliche Zustellung des Kataster- und Vermessungsamt Elbe-Elster	Seite 9
Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Kröbeln vom 01.12.2016	Seite 10
Friedhofsgebührensatzung für den kirchlichen Friedhof der Evangelischen Kröbeln vom 01.12.2016	Seite 16
Einladung der Jagdgenossenschaft Zobersdorf	Seite 18
Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Thalberg	Seite 18
Einladung der Jagdgenossenschaft Oschätzchen	Seite 18
Einladung der Jagdgenossenschaft Dobra/Zeischa	Seite 19
Einladung der Jagdgenossenschaft Kosilenzien	Seite 19

Amtliche Bekanntmachungen

Die 1. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses findet am Mittwoch, dem 01.02.2017, um 17:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Bad Liebenwerda statt.

Folgende Tagesordnung ist geplant:

TOP	Betreff
öffentlicher Teil	
01	Eröffnung und Begrüßung
02	Anträge zur Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 16.11.2016 - öffentlicher Teil -
03	Beschluss zum Bebauungsplan „Mischbebauung an der Kauxdorfer Straße“ Bad Liebenwerda, Ortsteil Möglenz Flur 1, Flurstück 133/1 und 618 (BE: Herr Lange)
04	2. Änderung der kommunalen Richtlinie zur Fördermittelvergabe aus dem Innenstadtfonds (ASZ) (BE: Frau Richter)
05	1. Änderung Bebauungsplan „Feldstraße“, Bad Liebenwerda (BE: Herr Lange)
06	Widmung Feldstraße (BE: Herr Engelmann)
07	Hasiko-Maßnahme Sportförderrichtlinie (BE: Herr Waskow)
08	Bekanntgaben der Verwaltung
09	Anfragen der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses sowie der Ortsvorsteher
nichtöffentlicher Teil	
01	Anträge zur Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 16.11.2016 -nichtöffentlicher Teil-
02	Erwerb einer technischen Anlage
03	Bekanntgaben der Verwaltung
04	Anfragen der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses

Die 1. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung findet am Mittwoch, dem 15.02.2017, um 17:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Bad Liebenwerda statt.

Folgende Tagesordnung ist geplant:

TOP	Betreff
öffentlicher Teil	
01	Eröffnung und Begrüßung
02	Einwohnerfragestunde
03	Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 07.12.2016 -öffentlicher Teil -
04	Berichterstattung zur Kurstadtregion (BE: Herr Richter)
05	Berichterstattung INTERSPA Wonnemar (BE: Herr Kurz, Geschäftsführer Interspa)
06	2. Änderung der kommunalen Richtlinie zur Fördermittelvergabe aus dem Innenstadtfonds (ASZ) (BE: Frau Richter)
07	Beschluss zum Bebauungsplan „Mischbebauung an der Kauxdorfer Straße“ Bad Liebenwerda, Ortsteil Möglenz Flur 1, Flurstück 133/1 und 618 (BE: Herr Lange)
08	1. Änderung Bebauungsplan „Feldstraße“, Bad Liebenwerda (BE: Herr Lange)
09	Widmung Feldstraße (BE: Herr Engelmann)
10	Hasiko-Maßnahme Sportförderrichtlinie (BE: Herr Waskow)
11	Bekanntgaben der Verwaltung
12	Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ortsvorsteher

nichtöffentlicher Teil

- 01 Anträge zur Niederschrift über die Stadtverordnetenversammlung am 07.12.2017 -nichtöffentlicher Teil -
 02 Bekanntgaben der Verwaltung
 03 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Haushaltssatzung der Stadt Bad Liebenwerda

für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.12.2016 und mit Genehmigung des Landkreises vom 28.12.2016 AZ:30/15.10.01.02 HH 2017/2016-he folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 ordentlichen Erträge auf 16.717.400 EUR
 ordentlichen Aufwendungen auf 16.592.300 EUR
 außerordentlichen Erträge auf 73.000 EUR
 außerordentlichen Aufwendungen auf 20.000 EUR
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 Einzahlungen auf 17.785.800 EUR
 Auszahlungen auf 17.875.600 EUR
 festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.659.100 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.366.900 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.535.300 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.149.200 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	591.400 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	359.500 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 591.400 Euro festgesetzt

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 2.028.500 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer
- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 302 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 391 v.H.
2. Gewerbesteuer 319 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 20.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird bei
 - a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf 40.000 EUR,
 - b) Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, Transferaufwendungen/-auszahlungen und sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen auf 15.000 EUR und
 - c) Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 25.000 EUR
 festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) wenn sich der Fehlbetrag um 300.000 Euro erhöht und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 150.000 Euro
 festgesetzt.

Bad Liebenwerda, den 02.01.2017


 Thomas Richter
 Hauptverwaltungsbeamter


Die Haushaltssatzung 2017 mit Haushaltsplan kann während der Dienststunden in der Finanzverwaltung Markt 18, 04924 Bad Liebenwerda eingesehen werden.

Bekanntmachung

Ausbau der Bundesstraße 101 (zwischen Abschnitt 080 km 1,210 und Abschnitt 110 km 1,846) vom Bau-km 0+604 bis 5+375 mit einem Regelquerschnitt 11,5+, zuzüglich Radweganschlüsse von Bau-km 0-015 bis 0+604 und Bau-km 5+375 bis 5+560, einschließlich

- Anpassung der Landesstraße 593 von Bau-km 0+000 bis 0+056,
 - Umorientierung der Gemeindestraße „Zeischaer Weg“ von Bau-km 0+000 bis 1+188,
 - Neubau einer sonstigen öffentlichen Straße von Bau-km 0+000 bis 3+142 parallel neben der Bundesstraße 101,
 - landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen,
- in den Städten Bad Liebenwerda (Gemarkung Dobra) und Elsterwerda (Gemarkung Kraupa), in der Gemeinde Röderland (Gemarkung Haida, Stolzenhain an der Röder)**

sowie weitere landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen in den Ämtern Plessa (Gemeinde Schraden) und Elsterland (Gemarkung Eichholz der Gemeinde Heideland), in den Städten Doberlug-Kirchhain (Gemarkung Hennersdorf) und Finsterwalde

im Landkreis Elbe-Elster

Mit **Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bauen und Verkehr (Planfeststellungsbehörde) vom 25. November 2016 (Geschäftszeichen: 2104-31102/0101/027)** ist der Plan für das vorstehende Bauvorhaben festgestellt worden. Wesentliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind:

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist,

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) geändert worden ist.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:
Gegen diesen PFB kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
Hardenbergstraße 31
10623 Berlin

(§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nr.8 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der Fassung vom 19. März 1991, BGBl. I S. 686, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016, BGBl. I S. 2258, geändert worden ist) erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg schriftlich oder in elektronischer Form zu erheben.

Falls die Klage in elektronischer Form erheben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und auf dem unter www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv/index.html veröffentlichten Kommunikationsweg einzureichen.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, sollen der Klage und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 Absatz 2 VwGO).

Gemäß § 82 Absatz 1 VwGO muss die Klage den Kläger, den Beklagten (Landesamt für Bauen und Verkehr) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben (§ 17e Absatz 5 FStrG). § 87b Absatz 3 VwGO gilt entsprechend.

Nach § 67 Absatz 4 Satz 1 VwGO müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Nach § 67 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 VwGO sind als Bevollmächtigte nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, zugelassen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nrn. 4 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderen Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom 06.02.2017 bis einschließlich 17.02.2017

im Rathaus der Stadt Bad Liebenwerda, Markt 1 während folgender Zeiten

Montag	7:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:30 Uhr
Dienstag	7:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 17:00 Uhr
Mittwoch	7:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:30 Uhr

Donnerstag	7:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:30 Uhr
Freitag	7:00 Uhr - 13:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Vereinigungen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt (§ 17b Absatz 1 FStrG und § 74 Absatz 4 Satz 1 VwVfG).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfG).

Gemäß § 27a VwVfG wird unter <http://www.lbv.brandenburg.de/683.htm> eine Lesefassung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Planes veröffentlicht.

Bad Liebenwerda, den 27.01.2017

Thomas Richter
Hauptverwaltungsbeamter

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bad Liebenwerda

über das Offenhalten von Verkaufseinrichtungen an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2017 aus besonderem Anlass

Nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I/06 Nr.15 S. 158, GliederungsNr. 8050-1) i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) (vom 18. Dezember 2007 GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Kommunalrechtsreform-Anpassungsgesetzes (KommRRRefAnpG) vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda in ihrer Sitzung am 07.12.2016 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Offenhalten von Verkaufseinrichtungen

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 (BbgLÖG) dürfen Verkaufseinrichtungen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2017 an nachfolgend aufgeführten Sonntagen in der Zeit von 13 Uhr – 18 Uhr geöffnet sein:

05. Februar	„Eine Stadt mit Herz“
02. April	„Frühlingserwachen“
21. Mai	„Stadtfest / Elsterlauf / Brunnenfest“
05. November	„Lichterfest“
03. Dezember	„Glühweinmeile“
17. Dezember	„Weihnachtsmarkt“

§ 2

Besonderer Schutz der Arbeitnehmer

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern/innen aufgrund dieser Verordnung sind der § 10 des BbgLÖG sowie das Jugendschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz einzuhalten.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Liebenwerda, den 07.12.2016

Thomas Richter
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda

zum Bebauungsplan „Am Berg“ in Bad Liebenwerda, Flur 24; Flurstück 424 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB - Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung -

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda hat mit Beschluss vom 03.08.2016 die Einleitung des Aufstellungsverfahrens zu o.g. Bauleitplanung im Ortsteil Bad Liebenwerda gefasst.

Die Stadt Bad Liebenwerda beabsichtigt in Bad Liebenwerda, Stadtteil Nord, an der Straße Am Berg, die baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage, Nebengebäude und -anlagen zu schaffen. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die östliche Grenze des Geltungsbereichs des B-Plans „Teilgebiet Bergstraße/Weinbergstraße“.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Osten, Süden, Westen von Hausgärten
- im Norden von den Wohngrundstücken des B-Plangeltungsbereichs „Teilgebiet Bergstraße/ Weinbergstraße“

Wesentliche Auswirkungen der Planung sind:

- Steuerung der Flächennutzung i. S. einer geordneten städtebaulichen Entwicklung,
- Regulierung der Nutzungen innerhalb des Plangebietes und damit verbunden Sicherung allgemeiner Anforderungen an gesundes Wohnen,
- Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und Sicherung grünordnerischer Maßnahmen, die sich aus der Eingriffs-/Ausgleichsermittlung ergeben
- Investitionssicherheit für den Vorhabenträger

Um die Öffentlichkeit frühzeitig in das Planverfahren einzubeziehen, liegt der Vorentwurf zum Bebauungsplan in der Fassung Januar 2017, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht in der Zeit vom

vom 06.02.2017 - 07.03.2017

in der Stadtverwaltung Bad Liebenwerda, Markt 1, im Bauamt während folgender Zeiten:

Montag, Mittwoch,	
Donnerstag	7.00 - 12.00 und 13.00 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.00 - 12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	7.00 - 13.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

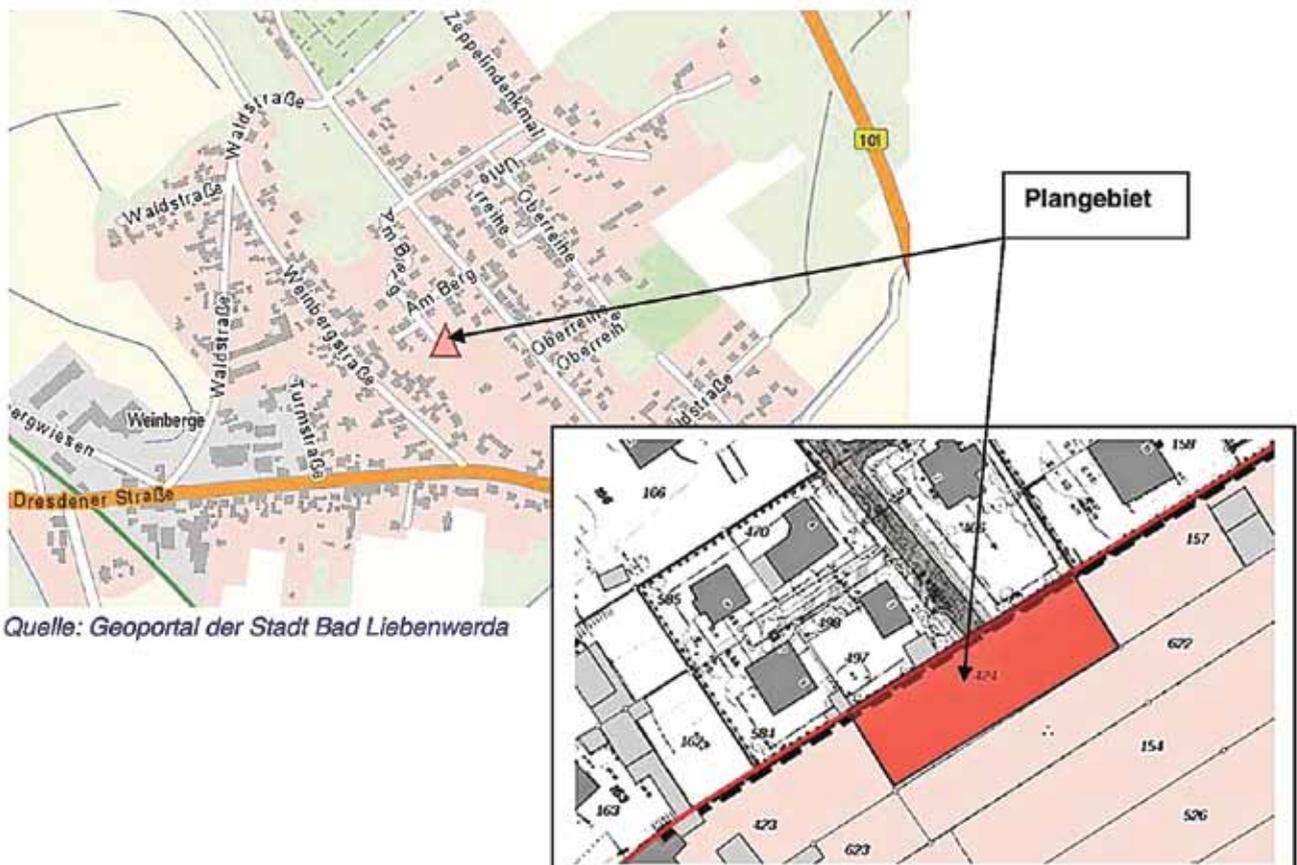
Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Äußerungen zum Vorentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bad Liebenwerda, den 27.01.2017

Thomas Richter
Hauptverwaltungsbeamter

Übersichtsplan

Quelle: Geoportal der Stadt Bad Liebenwerda



Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda

zum Bebauungsplan Sondergebiet „Rettungswache“ in Bad Liebenwerda, Ortsteil Maasdorf gemäß § 3 Abs. 1 BauGB - Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung -

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda hat mit Beschluss vom 03.08.2016 die Einleitung des Aufstellungsverfahrens zu o. g. Bebauungsplan im Ortsteil Maasdorf gefasst.

Die Stadt Bad Liebenwerda beabsichtigt auf Antrag des Landkreises Elbe-Elster als Vorhabenträger, an die nördliche Ortsbebauung in der Berliner Straße, auf der Gemarkung Maasdorf, die baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Rettungswache, als einer Einrichtung von gemeinschaftlichem Interesse, zu schaffen.

Das Plangebiet wird unmittelbar begrenzt:

- im Norden und Osten von Ackerflächen
- im Süden von einem SB-Markt und sich anschließendem Autohaus (Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans „Verkaufseinrichtung - Autohaus Naumann“)
- im Westen von der Berliner Straße mit begleitendem Radweg

Wesentliche Auswirkungen der Planung sind:

- Steuerung der Flächennutzung i. S. einer geordneten städtebaulichen Entwicklung,
- Regulierung der Nutzungen innerhalb des Plangebietes und damit verbunden Sicherung allgemeiner Anforderungen an gesundes Wohnen,
- Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und Sicherung grünordnerischer Maßnahmen, die sich aus der Eingriffs-/Ausgleichsermittlung ergeben

- Sicherung eines, dem Allgemeinwohl dienendem Vorhaben,
- Investitionssicherheit für den Vorhabenträger.

Um die Öffentlichkeit frühzeitig in das Planverfahren einzubeziehen, liegt der Vorentwurf zum Bebauungsplan in der Fassung Januar 2017, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht in der Zeit vom

vom 06.02.2017 bis 07.03.2017

in der Stadtverwaltung Bad Liebenwerda, Markt 1, im Bauamt während folgender Zeiten:

Montag, Mittwoch,	
Donnerstag	7.00 - 12.00 und 13.00 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.00 - 12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	7.00 - 13.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

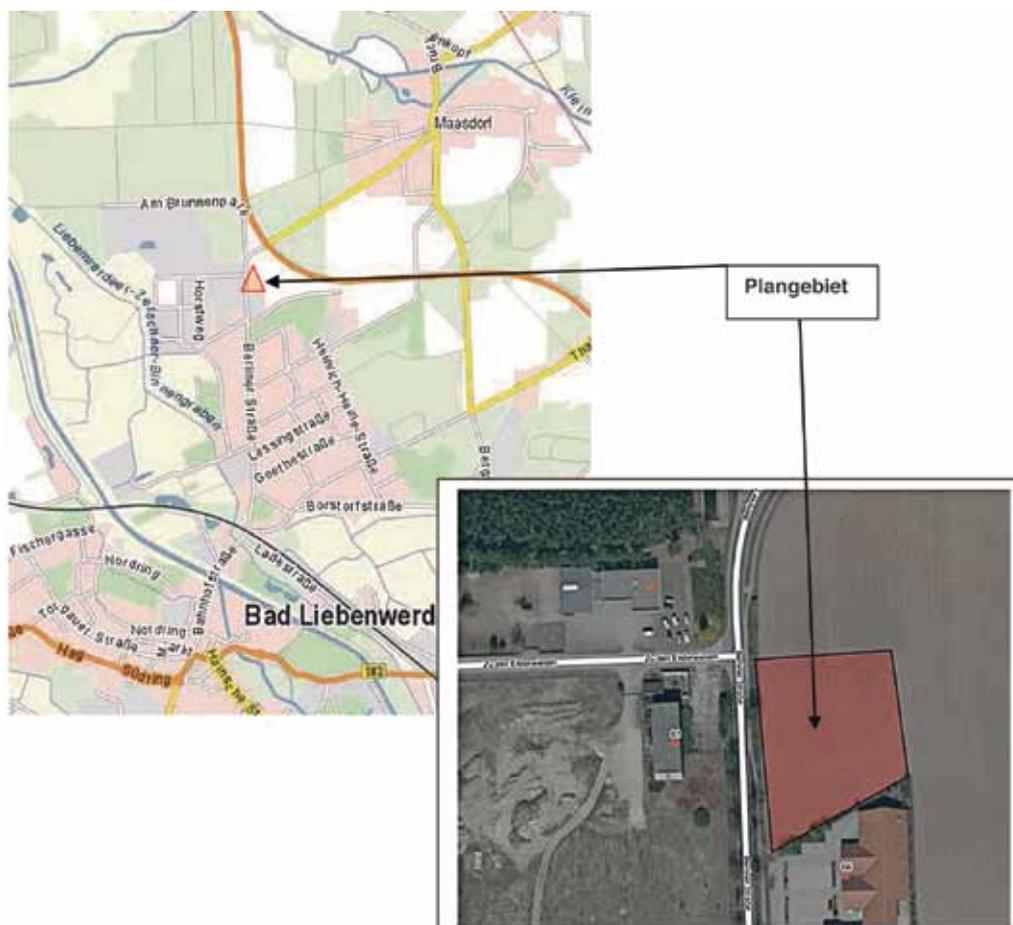
Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Äußerungen zum Vorentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bad Liebenwerda, den 27.01.2017

Thomas Richter
Hauptverwaltungsbeamter

Übersichtsplan

Quelle: Geoportal der Stadt Bad Liebenwerda



Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda

zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, Ortsteil Dobra Ergänzungssatzung Mühlenweg - gemäß § 3 Abs. 1 BauGB - Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung -

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda hat mit Beschluss vom 03.08.2016 die Einleitung des Aufstellungsverfahrens zur o.g. 1. Änderung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung im Ortsteil Dobra gefasst.

Die Stadt Bad Liebenwerda beabsichtigt eine Fläche am Mühlenweg in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil zu überführen, um an dieser Stelle Baurecht zu schaffen, da derzeit die baurechtlichen Voraussetzungen nach §§ 33, 34 und 35 BauGB für eine Bebauung nicht vorliegen. Der zu überplanende Bereich befindet sich westlich der Ortslage Dobra.

Die Fläche wird wie folgt begrenzt:

- im Norden vom Neunenweg und daran angrenzender Ortsbebauung,
- im Westen von Forstflächen,
- im Süden von der Liebenwerda Straße mit anschließenden Forstflächen,
- im Osten vom Mühlenweg und anschließender Ortsbebauung.

Wesentliche Auswirkungen der Planung sind:

- Erweiterung des Innenbereiches und Schaffung von Baurecht,
- Regulierung der Nutzungen innerhalb des Plangebietes und damit verbunden Sicherung allgemeiner Anforderungen an gesundes Wohnen,
- Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und Sicherung grünordnerischer Maßnahmen, die sich aus der Eingriffs-/Ausgleichsermittlung ergeben.

Um die Öffentlichkeit frühzeitig in das Planverfahren einzubeziehen, liegt der Vorentwurf zum Bebauungsplan in der Fassung Januar 2017, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht in der Zeit vom

vom 06.02.2017 - 07.03.2017

in der Stadtverwaltung Bad Liebenwerda, Markt 1, im Bauamt während folgender Zeiten:

Montag, Mittwoch,

Donnerstag 7.00 - 12.00 und 13.00 - 15.30 Uhr

Dienstag 7.00 - 12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr

Freitag 7.00 - 13.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Äußerungen zum Vorentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bad Liebenwerda, den 27.01.2017

Thomas Richter
Hauptverwaltungsbeamter

Übersichtsplan



Quelle: Geoportal der Stadt Bad Liebenwerda

Das nächste Amtsblatt erscheint am:
Freitag, dem 24. Februar 2017

Nächster Redaktionsschluss ist am:
Montag, dem 13. Februar 2017

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Bad Liebenwerda mit den Ortsteilen Burxdorf, Dobra, Kosilenzien, Kröbeln, Langenrieth, Lausitz, Maasdorf, Möglenz, Neuburxdorf, Oschätzchen, Prieschka, Thalberg, Theisa, Zeischa, Zobersdorf

- Herausgeber:

Stadt Bad Liebenwerda, Der Bürgermeister, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda

- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Telefon: (03535) 489-0
Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg



Das Amtsblatt erhält jeder Haushalt der Stadt Bad Liebenwerda kostenlos zugestellt.
Zusätzliche Exemplare sind bei der Stadt Bad Liebenwerda, Rathaus, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda, Zimmer 1, erhältlich.

Satzung der Stadt Bad Liebenwerda über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32) i. V. m. §§ 1, 2, 6 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, S. 32) und der §§ 29 und 30 des Bundesmeldegesetzes vom 03. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1084) zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 02. Februar 2016 (BGBl. I, S. 130) beschloss die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda in ihrer Sitzung am 03.08.2016 nachstehende Satzung:

§ 1 Kurbeitrag

(1) Die Stadt Bad Liebenwerda ist ein anerkannter Kurort mit Peloidkurbetrieb. Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung ihrer dem Kurbetrieb und Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen und Anlagen sowie für diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Stadt Bad Liebenwerda für das Gebiet der Kernstadt mit den Ortsteilen Dobra, Maasdorf, Kosilenzien und Zeischa, im Folgenden Erhebungsgebiet genannt, einen Kurbeitrag. Der Kurbeitrag ist eine öffentlich rechtliche Abgabe.

(2) Der Kurbeitrag wird von den beitragspflichtigen Personen als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit geboten wird, die öffentlichen Einrichtungen und Anlagen der Stadt Bad Liebenwerda in Anspruch zu nehmen und an Veranstaltungen, die innerhalb des „Staatlich anerkannten Kurortes“ betrieben werden, teilzunehmen.

(3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für Veranstaltungen die besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben eine besondere Gebühr erhoben werden.

§ 2 Kurbeitragspflichtige Personen

(1) Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet der Stadt Bad Liebenwerda Unterkunft nehmen, ohne in ihr ihren Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu haben.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kurbeiträgen besteht unabhängig davon, ob von der Möglichkeit der Benutzung der Einrichtungen und Anlagen oder der Teilnahme an Veranstaltungen Gebrauch gemacht wird. Eingeschlossen in diese Regelung sind auch alle Personen die Ihre Unterkunft für die Dauer ihres Aufenthaltes in Wohnungen, Bungalows, Zelten, Fahrzeugen und der gleichen haben.

§ 3 Beitragsbefreiung

Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:

1. Kinder in Begleitung ihrer Eltern/Großeltern bis zur Vollendung des 9. Lebensjahres.
2. Personen, die sich zu privaten Familienbesuchen bei Verwandten unentgeltlich und ohne Kostenerstattung aufhalten.
3. Personen, die sich in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen aufhalten, mit Ausnahme von Patienten für Anschlussheilbehandlungen und Reha-Patienten und Patienten der Psychotherapeutischen Klinik.
4. Personen, die sich aus rein beruflichen, dienstlichen Gründen und zur Berufsausbildung/Schülerpraktikum im Erhebungsgebiet aufhalten.
5. Wehrdienstleistende und Bundesfreiwilligendienstleistende für die Dauer ihres Einsatzes im Erhebungsgebiet.
6. Kinder und Begleitpersonen in Ferienlagern.
7. Schwerbehinderte deren Minderung der Erwerbsfähigkeit über 50 % beträgt.

§ 4 Ermäßigung des Kurbeitrages

(1) Eine Ermäßigung von 50 % des Kurbeitrages wird gewährt für Kinder und Jugendliche ab dem 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 17. Lebensjahr.

(2) Die Ermäßigung trifft für Beitragspflichtige nach § 5 Abs. 1 Buchstabe d nicht zu.

§ 5 Beitragshöhe

(1) Der Kurbeitrag wird nach den Aufenthaltstagen, längsten jedoch für 28 Kalendertage im Jahr berechnet. Der Kurbeitrag einschließlich Umsatzsteuer beträgt je Tag, An- und Abreisetag gelten zusammen als ganzer Tag, für:

- | | |
|---|------------|
| a) jede Person ab 18 Jahre | 1,50 Euro |
| b) Ermäßigung nach § 4 Ziffer 1 | 0,75 Euro |
| c) Der Beitragspflichtige kann anstelle eines nach Tagen berechneten Kurbeitrages ein Jahreskurbeitrag zahlen.
Er berechtigt zum Aufenthalt während des ganzen Jahres. | 40,00 Euro |
| d) Der Jahreskurbeitrag beträgt pro Bungalow
Dies gilt nicht für den Campingplatz Zeischa. | 45,00 Euro |

§ 6 Erhebung des Kurbeitrages

(1) Der Kurbeitrag entsteht am Tag der Ankunft einer kurbeitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet dieser Satzung.

(2) Der Kurbeitrag nach § 5 Abs. 1 a und b ist am Anreisetag beim Vermieter zur Zahlung fällig. Als Zahlungsnachweis erhält die beitragspflichtige Person eine auf ihren Namen ausgestellte Gästekarte der Stadt Bad Liebenwerda.

(3) Der Jahreskurbeitrag nach § 5 Abs. 1 c und d entsteht am 1. Januar des Jahres und wird durch einen Veranlagungsbescheid erhoben. Er ist am 30.04. des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

(4) Der Jahreskurbeitrag nach § 5 Abs. 1 d bei Eigentums-/Besitzübergang vor dem 30.06. hat der Erwerber/Besitzer den vollen Satz des Jahreskurbeitrages zu zahlen, ab dem 01.07. die Hälfte.

(5) Die Gästekarte kann bei der Tourist Information, Roßmarkt 12 in 04924 Bad Liebenwerda erworben werden.

§ 7 Gästekarte

(1) Jede Person, die der Kurbeitragspflicht unterliegt und nicht nach § 3 von der Entrichtung des Kurbeitrages befreit ist, hat Anspruch auf eine Gästekarte.

Die Gästekarte enthält die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben, die vom Vermieter auszufüllen sind.

(2) Die Gästekarte berechtigt zum Besuch verschiedener Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen zu den jeweils festgelegten Sonderkonditionen.

(3) Die Gästekarte ist nicht übertragbar und ist Kontrollpersonen, die sich entsprechend ausweisen müssen, auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gästekarte eingezogen.

(4) Bei Verlust besteht kein Anspruch auf Ersatz. Eine vorzeitige Beendigung des Aufenthaltes hat keine Rückzahlung des bereits entrichteten Kurbeitrages zur Folge.

§ 8 Meldepflichten

(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, ihnen als Grundeigentümer oder Pächter Unterkunft in eigenen Wohngelegenheiten, z. B. in Bungalows, Wohnwagen, Zimmern, Wohnmobilen, Fahrzeugen, Zelten oder auf Booten gewährt, ist nach §§ 29 und 30 des Bundesmeldegesetzes verpflichtet, bei sich verweilende Personen innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft anhand des in die Gästekarte integrierten Meldescheins anzumelden.

Die Gästekarte ist bei der Tourist Information, Roßmarkt 12, 04924 Bad Liebenwerda für diesen Personenkreis zu erwerben.

Zu den meldepflichtigen Personen im Sinne von Satz 1, 1. Halbsatz gehören alle Personen, Hotel- und Beherbergungseinrichtungen, Betreiber von Camping-, Wohnmobil- und Zeltplätzen, die gewerbsmäßig, als Nebenerwerb oder im Rahmen nichtkommerzieller touristischer Tätigkeiten Übernachtungskapazitäten gegen Entgelt oder Kostenerstattung zur Verfügung stellen. Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem vom Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch Kurbeitrag enthalten ist. Die Meldung hat innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft der Reiseteilnehmer zu erfolgen.

(2) Die Meldepflichtigen im Sinne des Absatzes 1 führen ein kontrollfähiges Gästeverzeichnis anhand der Meldeschein-Nummern mit den Angaben, die zur Erhebung des Kurbeitrages im § 3 des Brandenburgischen Meldegesetzes (BbgMeldeG) geregelt sind (Datum der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise, Name und Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung, Zahl der Mitreisenden und Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen).

(3) Die Meldepflichtigen haben den Kurbeitrag von den Kurbeitragspflichtigen einzuziehen und den Betrag an die Stadt Bad Liebenwerda abzuführen. Sie haften der Stadt gegenüber für den vollständigen Einzug des Kurbeitrages.

Rückständige Kurbeiträge können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

Parallel zu den Einzahlungen sind die vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllten Meldescheine mit dem Aufdruck -Für die Erhebung des Kurbeitrages- in der Tourist Information Roßmarkt 12 in 04924 Bad Liebenwerda für statistische Auswertungen gemäß Bundesmeldegesetz, § 31, abzugeben.

Das Meldescheinblatt mit dem Aufdruck -Zum Verbleib beim Vermieter- verbleibt für Kontrollzwecke beim Vermieter. Die Meldescheine sind vom Tag der Anreise an ein Jahr aufzubewahren und dann innerhalb von drei Monaten zu vernichten.

(4) Die Meldepflichtigen haben die im Laufe eines Monats fällig gewordenen Kurbeiträge jeweils zum 10. des folgenden Kalendermonats bei der Tourist Information Roßmarkt 12 in 04924 Bad Liebenwerda in voller Höhe abzurechnen.

(5) Als Anerkennung für die satzungsgemäße Einziehung des Kurbeitrages erhalten die Meldepflichtigen, die die Kurbeiträge gemäß § 8 Abs. 4 für das abgelaufene Jahr in voller Höhe und fristgerecht der Stadt Bad Liebenwerda überwiesen bzw. am Lastschriftverfahren teilgenommen haben, bis zum 28. Februar eine Aufwandsentschädigung/Kostenerstattung. Diese beträgt 3 v. H. des Nettobetrages zzgl. der Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe. Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Umsatzsteuergesetz erhalten 3 v. H. des Nettobetrages.

Die Aufwandsentschädigung wird nur auf die Kurbeiträge gewährt, die gemäß § 8 Abs. 4 monatlich anhand der abgegebenen ordnungsgemäß und vollständig ausgefüllten Meldescheine und dem Gästeverzeichnis nachvollziehbar abgerechnet und fristgerecht überwiesen wurden.

Für Bar eingezahlte Kurbeiträge wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(6) Weigert sich eine kurbeitragspflichtige Person, den Kurbeitrag zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Tourist Information unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurbeitragspflichtigen zu melden.

(7) Die gemeldeten Vermieter erhalten eine Abschrift der Kurbeitragsatzung, die den Gästen in geeigneter Form bekannt zu machen ist.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Meldepflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 5 andere Kurbeiträge erhebt als festgelegt,
- b) entgegen § 8 Abs. 3 den Kurbeitrag nicht von den Kurbeitragspflichtigen einzieht,
- a) entgegen § 8 Abs. 4 die monatliche Abrechnung der Kurbeiträge einschließlich Abgabe der ordnungsgemäß und vollständig ausgefüllten Meldescheine nicht fristgerecht vornimmt,
- d) entgegen § 8 Abs. 6 die Weigerung eines Kurbeitragspflichtigen, den Kurbeitrag zu zahlen, nicht meldet und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 10

In-Kraft-Treten

Die Satzung der Stad Bad Liebenwerda über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragsatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft).

Bad Liebenwerda, den 04.08.2016

Thomas Richter
Hauptverwaltungsbeamter

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Institutionen

DER LANDRAT



Landkreis Elbe-Elster / Postfach 17 / 04912 Herzberg (Elster)

Frau
Luise Große

04924 Dobra

Amt
Kataster- und Vermessungsamt
Ihr Zeichen

Unser Zeichen
AZ: C 50/16
Straße, Haus-Nr., Ort
Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg(Elster)
Ansprechpartner/in
Frau Roth
Telefon/Telefax
03535 462705 / 03535 462730
E-Mail
katasteramt@lkee.de
Datum
09.01.2017

Öffentliche Zustellung

Sehr geehrte Frau Luise Große,
zuletzt wohnhaft in:
04924 Dobra,
oder deren Rechtsnachfolger,

gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl.I/91, S. 457) in der zurzeit gültigen Fassung habe ich die öffentliche Zustellung der

Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und Abmarkung vom 22.12.2016, AktENZEICHEN: C 50/16

an Sie angeordnet. Ich weise darauf hin, dass die Bekanntgabe eine Rechtsmittelfrist in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste möglich sind.

Sie können die für Sie bestimmte Bekanntmachung beim

Kataster- und Vermessungsamt Elbe-Elster
Nordpromenade 4a
04916 Herzberg (Elster)
Tel. 03535/462700

einsehen.

Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Grenzermittlung und Abmarkung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Mit freundlichen Grüßen

U. Hindorf



Internet: www.lkee.de
E-Mail: katasteramt@lkee.de
Telefonzentrale: 03535 46-0
Telefax: 03535 462730

Bankverbindung:
Sparkasse Elbe-Elster
IBAN: DE61 1805 1000 3300 1011 14
BIC: WELADED1EES

Sprechzeiten:
Mo u. Mi 8-15 Uhr, Di 8-17 Uhr,
Do 8-16 Uhr, Fr 8-11:30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Unsere E-Mail-Adresse dient nicht der Übermittlung rechtsverbindlichen Schriftverkehrs.

Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Kröbels vom 01.12.2016

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke - entfällt
- § 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung
- § 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

- § 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 10 Kirchliche Bestattungen
- § 11 Säрге, Urnen und Trauergebilde
- § 12 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe
- § 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 14 Umbettungen
- § 15 Ruhezeiten

Abschnitt 4: Grabstätten

- § 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte
 - § 17 Reihengrabstätten - entfällt
 - § 18 Wahlgrabstätten
 - § 19 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten
 - § 20 Benutzung von Wahlgrabstätten
 - § 21 Gemeinschaftsgrabanlagen
 - § 22 Ehrengabstätten - entfällt
- ### Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten
- § 23 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand
 - § 24 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit
 - § 25 Verantwortliche, Pflichten
 - § 26 Grabpflegeverträge
 - § 27 Grabmale
 - § 28 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale
 - § 29 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke
 - § 30 Entfernung von Grabmalen

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

- § 31 Benutzung von Leichenräumen - entfällt
- § 32 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern
- § 33 Friedhofskapelle und Kirche
- § 34 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

- § 35 Alte Rechte
- § 36 Haftungsausschluss
- § 37 Gebühren
- § 38 Zuwiderhandlungen
- § 39 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 40 Rechtsmittel
- § 41 Gleichstellungsklausel
- § 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofs

- (1) Der Kirchliche Friedhof in Kröbels steht in der Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Kröbels.
- (2) Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindegemeinderat. Zur Unterstützung der Verwaltung kann der Friedhofsträger einen Ausschuss einsetzen und mit der Leitung beauftragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
- (3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt in Herzberg.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinden/der Ortsteile von Kröbels oder Bad Liebenwerda waren oder
 - b) bei ihrem Ableben ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung (Erlaubnis) des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

§ 3

Bestattungsbezirke - entfällt

§ 4

Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass
 - a) auf dem Friedhof oder Teilen davon keine Nutzungsrechte nicht mehr überlassen werden (Nutzungsbeschränkung),
 - b) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung),
 - c) der Friedhof oder Teile davon oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Im Fall der Nutzungsbeschränkung sind Bestattungen nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nutzungsbeschränkung bestehenden Bestattungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind (reservierte Bestattungsrechte). Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die regelmäßige Ruhezeit zulässig.
- (3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit im Fall einer Teilschließung des Friedhofs das Recht auf weitere Bestattungen in einer Wahlgrabstätte erlischt, kann dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte (Ersatzwahlgrabstätte) zur Verfügung gestellt werden sowie die Umbettung bereits bestatteter Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers ermöglicht werden.
- (4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren und es wird die volle Verkehrsfähigkeit des Grundstücks wiederhergestellt. Die Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist erst nach seiner Schließung und nach Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung sowie nach Ablauf aller Nutzungsrechte möglich.
- (5) Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs oder Teilen davon werden öffentlich bekannt gegeben. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten erhalten einen schriftlichen Bescheid, sofern ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (6) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (7) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch den Friedhofsträger festgesetzten Zeiten geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger getroffen werden.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofsträgers beziehungsweise des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Innerhalb des Friedhofs ist nicht gestattet:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und Fahrzeuge, die im Auftrag des Friedhofsträgers eingesetzt werden,
- b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, nicht genehmigte gewerbliche Dienste oder nicht angezeigte Dienstleistungen anzubieten oder dafür zu werben,
- c) Dienstleistungen oder störende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten beziehungsweise ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- h) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Blindenhunde,
- i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungsfeiern ohne Genehmigung des Friedhofsträgers abzuhalten,
- j) Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
- k) Unkrautvertilgungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiniger zu verwenden,
- l) Gießkannen, Gartengeräte und Materialien jeglicher Art auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufzubewahren,
- m) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe aufzustellen.

Der Friedhofsträger ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Buchstaben j), l), m) unpassende Gegenstände entfernen zu lassen.

(3) Von den Bestimmungen des Absatzes 2 kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

§ 7

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung und dergleichen) kann der Friedhofsträger eine besondere Ordnung erlassen. Diese ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 8

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, andere Gewerbetreibende und sonstige Dienstleistungserbringer (im Folgenden: Gewerbetreibende) haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof dem Friedhofsträger vorher anzuzeigen. Sie erhalten nach der Anzeige vom Friedhofsträger für längstens ein Jahr eine Anzeigebestätigung, sofern die in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Auf Antrag kann eine Zulassung für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt werden.

(2) Der Gewerbetreibende muss in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein und hat dem Friedhofsträger nachzuweisen, dass er einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt. Wird ein Antrag auf Zulassung nach Absatz 1 Satz 3 gestellt, ist die Zuverlässigkeit durch geeignete Un-

terlagen (zum Beispiel bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch den Nachweis der Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer) nachzuweisen.

(3) Der Gewerbetreibende hat die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen (zum Beispiel eine Grabmal- und Bepflanzungsordnung) schriftlich anzuerkennen und zu beachten.

(4) Der Friedhofsträger stellt für jeden Gewerbetreibenden nach Absatz 1 einen schriftlichen Berechtigungsbeleg aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Der Berechtigungsbeleg und der Bedienstetenausweis sind dem Friedhofsträger beziehungsweise dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

(6) Gewerbliche Arbeiten und Dienstleistungen auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofs, jedoch spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. § 6 Absatz 2 Buchstabe c) bleibt unberührt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den vom Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(8) Der Friedhofsträger kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

§ 9

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist beim Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten, soweit der Verstorbene nicht eine anderweitige Verfügung getroffen hat, die Angehörigen in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1. Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor. Dieser Reihenfolge eventuell nach dem jeweiligen Landesrecht entgegenstehende Festlegungen gehen vor.

§ 10

Kirchliche Bestattungen

(1) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.

(2) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest.

(3) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmungen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt. Das Auftreten fremder Bestattungsredner ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeigen.

§ 11

Särge, Urnen und Trauergebilde

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolhaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.

(2) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

(4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

(5) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein. Das gilt auch für Überurnen, sofern es sich um eine unterirdische Bestattung handelt.

(6) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gärtner oder Bestatter beziehungsweise durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten wieder abzuholen.

§ 12

Ausheben der Gräber, Grabgewölbe

(1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers oder einem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern sind unzulässig.

(5) Vorhandene Gewölbegräber dürfen grundsätzlich nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt und verfüllt werden. Der Friedhofsträger kann hiervon Ausnahmen zulassen; diese bedürfen der Zustimmung des Kreiskirchenamtes.

(6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 13

Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

(1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter mit ihrem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

(3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwusste Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte zu sperren.

(4) Das Ausgraben einer Leiche und das Öffnen eines Grabes bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers und - soweit das Landesrecht dies vorsieht - der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde. Dies gilt nicht für eine durch richterlichen Beschluss angeordnete Leichenschau.

§ 14

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Die Erlaubnis wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Soweit Landesrecht im ersten Jahr der Ruhezeit eine Umbettung zulässt, ist zusätzlich ein dringendes öffentliches Interesse erforderlich. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte oder Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig; ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen. § 4 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Die Erlaubnis zur Umbettung wird aufgrund eines schriftlichen Antrags erteilt. Antragsberechtigt ist

- bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen,
- bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

Mit dem Antrag sind entweder der Nutzungsvertrag, eine Verleihungsurkunde oder die Grabnummerkarte beziehungsweise ein vom Friedhofsträger ausgestellt gleichwertiger Nachweis vorzulegen.

(5) Die Durchführung der Umbettungen erfolgt durch vom Friedhofsträger hierzu mit einer Erlaubnis versehene Berechtigte. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen und nicht durch den Friedhofsträger grob fahrlässig oder schuldhaft verursacht worden sind, hat der Antragsteller oder der Veranlasser zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Das Ausgraben von Leichen, Särgen, Aschen oder Urnen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 15

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit bei Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt 25 Jahre. Der Friedhofsträger kann kürzere Ruhezeiten festlegen, soweit das jeweilige Landesrecht dies zulässt. Längere Ruhezeiten kann der Friedhofsträger jederzeit festlegen.

(2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit wieder belegt oder anderweitig verwendet werden.

Abschnitt 4: Grabstätten

§ 16

Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte

(1) Grabstätten werden unterschieden in:

- Wahlgrabstätten,
- Gemeinschaftsgrabanlagen,
- Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Für Reihen- oder Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung sowie der Grabmal- und Bepflanzungsordnung, sofern der Friedhofsträger eine solche erlassen hat.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten. Eine vorristi-

ge Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen kann der Friedhofsträger im begründeten Einzelfall zulassen.

(6) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen.

Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

§ 17

Reihengrabstätten - entfällt

§ 18

Wahlgrabstätten

(1) Eine Wahlgrabstätte ist eine Grabstätte für eine Sargbestattung oder Urnenbeisetzung, an der der Erwerber ein Nutzungsrecht für die Dauer von bis zu 50 Jahren (erste und zweite Belegung gemäß der in § 15 festgelegten Ruhezeit) erwirbt und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) Für Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:

a) Sargbestattungen: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m,

b) Urnenbestattungen: Länge 1,50 m, Breite 1,50 m.

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) In einer Wahlgrabstätte darf bei Sargbestattungen nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu drei Urnen beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m². Für eine Doppelwahlgrabstätte gilt die doppelte Belegungszahl.

(4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten ergibt sich aus § 15. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.

§ 19

Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

(1) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles vergeben. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Zuweisung.

(2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.

(3) Mit Ablauf der Nutzungszeit erlischt das Nutzungsrecht. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann es verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechts zu stellen. § 16 Absatz 3 bleibt unberührt.

(4) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei mehrstelligten Grabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Gräber der Grabstätten einheitlich vorzunehmen.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden, ist durch öffentliche Bekanntmachung sowie für die Dauer von drei Monaten durch Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen.

(6) Der Erwerber des Nutzungsrechtes soll schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person aus dem Kreis der in Anlage 1.1 dieser Satzung genannten Personen übertragen werden. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(7) Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine Regelung nach Absatz 6, geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1 dieser Satzung auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

Der Rechtsnachfolger hat die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger schriftlich anzuzeigen.

(8) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.

(9) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur einheitlich für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 20

Benutzung von Wahlgrabstätten

(1) In Wahlgrabstätten können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.

(2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:

a) Ehegatten,

b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,

c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,

d) die Ehegatten der unter Buchstabe c) bezeichneten Personen.

(3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

§ 21

Gemeinschaftsgrabanlagen

(1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, auf denen mehrere Sargbestattungen oder Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können.

Die Namen und Daten der Verstorbenen sind entweder auf einem gemeinsamen Gedenkstein oder auf einer in den Rasen ebenerdig eingelassenen Gedenkplatte vermerkt.

(2) Anonyme Bestattungen ohne Angaben der Namen der Verstorbenen an oder auf der Grabstelle sowie das Verstreuen von Asche von Verstorbenen sind unzulässig.

(3) Die Grabgestaltung und -pflege von Gemeinschaftsgrabanlagen erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig.

§ 22

Ehrengabstätten - entfällt

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

§ 23

Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand

(1) Der Friedhofsträger führt einen Friedhofs- und Belegungsplan. Gibt es auf dem Friedhof verschiedene Abteilungen, so werden diese im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, entsprechend ausgewiesen.

(2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger. Entstehen dadurch Schäden an Grabstätten, haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Das Pflanzen von Bäumen auf Grabstätten ist untersagt.

§ 24

Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit

(1) Grabstätten sind unbeschadet eventueller Anforderungen aus der Grabmal- und Bepflanzungsordnung so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt.

Sie dürfen nur bis höchstens zu einem Drittel der Fläche mit wasserundurchlässigem Material bedeckt werden. Bepflanzungen sind so zu gestalten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Für die Bepflanzung sind ausschließlich standortgerechte und heimische Pflanzen zu verwenden.

(2) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Plastikblumen, Plastiktöpfe und Plastikschaalen.

(3) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.

(4) Grabschmuck ist instand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grübern zu entfernen.

(5) Die Nutzungsberechtigten beziehungsweise die für die Grabstätte Verantwortlichen haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen. Aufforderungen des Friedhofsträgers zur Herstellung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit haben sie unverzüglich auf eigene Kosten Folge zu leisten. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

§ 25

Verantwortliche, Pflichten

(2) Für die Herrichtung, die Instandhaltung und die Verkehrssicherheit von Reihengrabstätten ist der Inhaber der Grabnummernkarte beziehungsweise der für die Bestattung Verantwortliche, von Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

(2) Für die Errichtung und jede wesentliche Änderung von Grabmalen oder baulichen Anlagen sowie einzelner Teile davon gilt § 27 Absatz 2. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(3) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung beziehungsweise Beisetzung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet werden.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gewerbetreibenden oder Dienstleister beauftragen. Dabei sind die Anforderungen des § 8 zu beachten.

(5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte.

(6) Wird die Aufforderung nicht befolgt, werden Reihengrabstätten vom Friedhofsträger nach Ablauf der gesetzten Frist abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Die entstehenden Kosten bei Reihengräbern hat grundsätzlich der Inhaber der Grabkarte oder der Verantwortliche für die Bestattung zu tragen.

(7) Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale und andere Baulichkeiten gehen ab dem Zeitpunkt des Nutzungsrechtsentzugs in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(8) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.

(9) Weitere Gestaltungsvorschriften ergeben sich aus der jeweils gültigen Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers.

§ 26

Grabpflegeverträge

Der Friedhofsträger kann gegen Zahlung eines von ihm festgelegten angemessenen Entgeltes die Verpflichtung übernehmen, längstens bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes im bestimmten Umfang für die Grabpflege zu sorgen.

§ 27

Grabmale

(1) Gestaltung und Inschrift von Grabmalen dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur Gewerbetreibende und Dienstleister beauftragt werden. Die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 8, sind zu beachten.

(3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Über den Antrag entscheidet der Friedhofsträger unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine Frist von drei Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. Hier wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine nachträgliche Beantragungsfrist von drei Monaten gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. In diesem Fall kann der Friedhofsträger die Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgen lassen.

(6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung der nichtzustimmungspflichtigen Grabmale darf längstens bis zu einem Jahr nach der Bestattung bzw. Beisetzung erfolgen.

§ 28

Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

(1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die beauftragten Gewerbetreibenden oder Dienstleister haben nach den Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) die Grabmale und baulichen Anlagen zu planen, zu errichten und zu prüfen. Dabei sind die Grabsteine so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommen kann und Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Der Übergabe eines Grabmales und von baulichen Anlagen an den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten hat eine Abnahmeprüfung vorauszugehen. Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die Arbeiten gemäß der genehmigten Vorlagen ausgeführt worden sind.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Der Friedhofsträger kann in einer Grabmal- und Bepflanzungsordnung Näheres regeln.

(4) Für den verkehrssicheren Zustand eines Grabmales und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel die Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

(6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der aus mangelhafter Standsicherheit oder durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder einer baulichen Anlage verursacht wird. Sie stellen den Friedhofsträger von Ansprüchen Dritter frei, sofern diesen kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten trifft.

(7) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

§ 29

Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

(2) Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalbehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 30

Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Erlaubnis des Friedhofsträgers entfernt werden. Dabei ist § 16 Absatz 6 zu beachten. Bei Grabmalen im Sinne des § 29 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen darf grundsätzlich nur durch nach § 8 zugelassene Gewerbetreibende oder Dienstleister erfolgen. Erfolgt die Entfernung durch den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden, er stellt den Friedhofsträger von allen Ansprüchen Dritter frei.

(3) Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Erfolgt die Entfernung nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über; der Friedhofsträger ist jedoch nicht verpflichtet, diese zu verwahren. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Beräumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 29 zu beachten.

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

§ 31

Benutzung von Leichenräumen - entfällt

§ 32

Bestattungs- und Beisetzungsfeiern

(1) Bestattungs- und Beisetzungsfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (zum Beispiel Friedhofskapelle, Kirche), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung einer Kapelle oder Kirche kann untersagt werden,

wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhofsgelände bedürfen der Erlaubnis des Friedhofsträgers.

§ 33

Friedhofskapelle und Kirche

(1) Kirchliche Gebäude dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der kirchlichen Räume durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. Die Benutzung der Räume durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Der Friedhofsträger ist berechtigt, Bedingungen an die Benutzung zu stellen.

§ 34

Andere Bestattungsfeiern am Grabe

(1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grab schmuck am Grabe von Verstorbenen anderer als der in § 33 Absatz 2 Satz 1 genannten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehörten, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

(2) Widmungsworte auf Kränzen und Kranzschleifen dürfen christlichen Inhalten nicht zuwiderlaufen.

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

§ 35

Alte Rechte

(1) Die Nutzungszeit und die Gestaltung von Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 15 Absatz 1 und § 19 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 36

Haftungsausschluss

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch Tiere, durch höhere Gewalt, durch dritte Personen oder durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.

§ 37

Gebühren

(1) Für die Benutzung des Friedhofs, kirchlicher Gebäude und anderer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde erhoben. Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide. Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden.

(2) Nicht entrichtete Gebühren können im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 38

Zu widerhandlungen

(1) Wer den Bestimmungen der §§ 5, 6 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a) bis f) und Absatz 2 Buchstabe h) und i), § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 bis 6, § 12 Absatz 1, §§ 22 und 32 bis 34 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers des Friedhofs verwiesen werden. Verstöße können als Hausfriedensbruch verfolgt werden.

(2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

§ 39

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Friedhofssatzung und alle ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Kreiskirchenamt.
- (2) Friedhofssatzungen und Aufforderungen werden öffentlich und im vollen Wortlaut in der für Satzungsbekanntmachungen der zuständigen politischen Gemeinde geltenden ortsüblichen Weise bekannt gemacht. Zusätzlich werden sie durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.
- (3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme beim Kreiskirchenamt Herzberg, dem Evangelischen Pfarramt Mühlberg/Elbe und den Friedhofsmitarbeitern aus.

§ 40

Rechtsmittel

- (1) Gegen einen Bescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Evangelische Kirchengemeinde; Friedhof Kröbels, Schulplatz 3, 04931 Mühlberg/Elbe Widerspruch einlegen.
- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.
- (5) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Gebührenbescheid gelten die besonderen Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung des Friedhofsträgers.

§ 41

Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 42

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die bisherige Friedhofsordnung außer Kraft.

Friedhofsträger:

Mühlberg, 19.12.16
Ort, den



Christmann Reyer
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindefriedhofsrates*

B. Gärste
Mitglied des Gemeindefriedhofsrates

Pm. u. W. Wernicke

Genehmigungsvermerke:
Kreiskirchenamt

Herzberg, 19.12.16
Ort, den



Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Meyer
Amtsleiter/in

Ausfertigung:

Die vom Gemeindefriedhofsrat der Kirchengemeinde Kröbels am 01.12.2016 beschlossene Friedhofssatzung für den Kirchlichen Friedhof Kröbels wurde dem Kreiskirchenamt Herzberg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 19.12.2016

unter dem Aktenzeichen 05/16/048 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.
Die vorstehend benannte Friedhofssatzung der Kirchengemeinde/des Kirchengemeindeverbandes Kröbels wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt

Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Herzberg, 19.12.16
Ort, den



Meyer
Amtsleiter/in

Anlage 1 - zu § 9 Absatz 4 der Friedhofssatzung vom 3.2.2014

Als anzeigeberechtigt oder verpflichtet gelten die Angehörigen in folgender Reihe:

A. Brandenburg:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die Kinder
4. die Eltern
5. die Geschwister
6. die Enkelkinder
7. die Großeltern
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft

Friedhofsgebührensatzung für den kirchlichen Friedhof der Evangelischen Kröbels - vom 01.12.2016

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungskosten
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung kirchlichen Friedhofs Kröbels, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2

Gebührenschildner

- (1) Schuldner der Gebühr ist
1. der Nutzungsberechtigte,

2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
 3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigeschrieben werden.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5

Rechtsmittel

- (1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Evangelische Kirchengemeinde Friedhof Kröbels, Schulplatz 3, 04931 Mühlberg/Elbe Widerspruch einlegen.
- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.
- (5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6

Nutzungsgebühren

- (1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

Wahlgrabstellen:

- | | |
|--------------------------|------------|
| 1. Erdbestattung: | |
| a) Einzelgrabstelle | 500 Euro |
| b) Doppelgrabstelle | 800 Euro |
| c) Ruhestätte | 1.100 Euro |
| 2. Urnenbeisetzung: | |
| a) Urnengrabstelle | 300 Euro |
| b) Urnendoppelgrabstelle | 600 Euro |

- | | |
|---|------------|
| 3. Urnenbeisetzung in eine schon belegte Grabstelle (Einzel- oder Doppelgrabstelle) | 100 Euro |
| 4. Für eine Grabstätte in einer Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte | |
| a) bei einer Sargbestattung | 1.350 Euro |
| b) bei einer Urnenbeisetzung | 800 Euro |
| c) Bestattung unterm Baum | 800 Euro |
- Für das Anbringen einer Namenstafel, die Aufnahme persönlicher Daten auf einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal oder für ähnliche Leistungen werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.

- (2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---------------------|---------|
| 1. Einzelgrabstelle | 20 Euro |
| 2. Doppelgrabstelle | 32 Euro |
| 3. Ruhestätte | 44 Euro |
| 4. Urnengrabstelle | 12 Euro |

§ 7

Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, jedoch ohne Bedecken mit einer Bepflanzung, werden folgende Gebühren erhoben:
1. bei der Sargbestattung eines verstorbenen Kindes unter fünf Jahren, eines Fehlgeborenen oder einer Leibesfrucht 150 Euro
 2. bei der Sargbestattung einer Leiche vom fünften Lebensjahr ab 450 Euro
 3. bei der Beisetzung von Urnen werden folgende Kosten erhoben 200 Euro
- (2) Bei außergewöhnlich schwierigen Bodenverhältnissen (Gestein, tiefer Frost, Morast, Tiefenbegräbnis) wird ein Zuschlag in Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwands erhoben.
- (3) Für Bestattungen an Samstagen wird ein Zuschlag in Höhe von 200 Euro berechnet.
- (4) Sonstige Gebühren: Bereitstellung Grabverbau, Grünbehang, Kerzen, Heizung u.a. 50 Euro
- (5) Soll das Ausheben und Zuwerfen einer Grabstätte durch den Antragsteller selbst durchgeführt werden, hat er dies entsprechend zu beantragen. Wird dem Antrag stattgegeben, werden keine Gebühren nach den Absätzen 1 bis 4 erhoben. Das Erheben von Gebühren für die Genehmigung bleibt unberührt.

§ 8

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Für Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen und für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:
1. für das Ausgraben der Leiche einer Person über fünf Jahre 500 Euro
 2. für das Ausgraben der Leiche eines Kindes unter fünf Jahren 300 Euro
 3. für das Ausgraben einer Urne 200 Euro
- (2) Ist bei der Ausgrabung eine Umsargung erforderlich, beträgt die Gebühr 500 Euro
- Kosten für einen Ersatzsarg sind hierin nicht enthalten.

§ 9

Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten oder ähnlichen Einrichtungen

a) bei Urnengräbern:	100 Euro
b) bei Einzelgrabstellen:	120 Euro
c) bei Doppelgrabstellen:	200 Euro
d) bei Ruhestätten:	300 Euro
2. für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs 25 Euro
3. für die Beseitigung sonstigen Zubehörs (Fundamente etc.) 75 Euro

In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 10

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

1. für die Unterhaltung von Grabstätten bei Einebnung vor Ablauf des Nutzungsrechtes pro Jahr 10 Euro
2. FUG Urnen- und Einzelgrab pro Jahr 10 Euro
3. FUG Doppelgrab pro Jahr 20 Euro
4. FUG Ruhestätte pro Jahr (4 Gräber je Grablager 12 Euro) 40 Euro

§ 11

Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle/der Friedhofskapelle/der Kirche werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Benutzung Kirche (nur kirchliche Bestattungen mit Urne) 75 Euro
- b) Benutzung ehem. Sakristei 40 Euro

§ 12

Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung 20 Euro
2. Zweitausfertigung von Bescheinigungen 10 Euro
3. Aushänge (Sterbeanzeige) 10 Euro
4. Für die Genehmigung von Grabmalen 10 Euro
5. Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten (gültig für 3 Jahre) 15 Euro

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 14.6.2010 außer Kraft.

Friedhofsträger:

Kröbels, 1.12.16
Ort, den



Andreas Reuter
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindefriedhofsrates*

B. Günther
Mitglied des Gemeindefriedhofsrates

Ph. h. Höpner-Miech

Genehmigungsvermerke:
Kreis Kirchenamt

Herzberg, 19.12.16
Ort, den



Der Leiter/die Leiterin des Kreis Kirchenamtes
Herzberg i.d. Thi
Amtsleiter/in

Ausfertigung:

Die vom Gemeindefriedhofsrat der Kirchengemeinde Kröbels am 01.12.2016 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den kirchlichen Friedhof in Kröbels wurde dem Kreis Kirchenamt Herzberg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 17.12.2016 unter dem Aktenzeichen 05/16/048 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Kröbels wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreis Kirchenamt

Herzberg, 19.12.16
Ort, den



Der Leiter/die Leiterin des Kreis Kirchenamtes

Herzberg i.d. Thi
Amtsleiter/in

Einladung der Jagdgenossenschaft Zobersdorf

Liebe Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Zobersdorf, unsere nächste Vollversammlung findet am 3. März 2017 um 19:00 Uhr in der Gaststätte Zobersdorf statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht Vorsteher zum Berichtszeitraum
3. Bericht des Kassensführers und der Kassensprüfer
4. Diskussion
5. Entlastung Vorstand und Kassensführer
6. Beschluss zur Verwendung der Pachteinahmen 2016/2017
7. Erläuterung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes 2017/2018
8. Informationen durch die Jagdpächter
9. Schlusswort und gemütlicher Teil

Dr. Werner Heide

Vorsteher der Jagdgenossenschaft Zobersdorf

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Thalberg

am Freitag, d. 17.02.2017, um 18:00 Uhr,

im Versammlungsraum der Feuerwehr in Thalberg, Hauptstr. 26 (Kita-Gebäude), herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstehers zum Berichtszeitraum und Entlastung des Vorstandes (durch Handzeichen)
3. Bericht des Kassensprüfers und Entlastung des Kassensführers (durch Handzeichen)
4. Erläuterung und Beschlussfassung des Haushaltplanes 2017/18
5. Beratung und Beschlussfassung zur Verwendung der Pachteinahmen
6. Schlusswort

Vorstand Jagdgenossenschaft

Einladung der Jagdgenossenschaft Oschätzchen

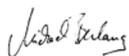
Der Vorstand der Jagdgenossenschaft **Oschätzchen** lädt hiermit **alle Mitglieder der Genossenschaft und deren Partner oder Bevollmächtigte** (mit schriftlichem Nachweis) ganz herzlich zur Genossenschaftsversammlung am Samstag den 11.03.2017 um 19.00 Uhr in die Gaststätte Platz ein.

Tagesordnung:

- 1) Eröffnung und Begrüßung
- 2) Protokollverlesung und Billigung der Beschlüsse der letzten Vollversammlung
- 3) Bericht des Jagdvorstehers zu Höhepunkten im abgelaufenen Pachtjahr und Wahlperiode
- 4) Kassenbericht 2016 und Vorstellung des Haushaltsplanes 2017 Diskussion und gegebenenfalls Beschlussfassung zu Punkt 3 - 4

- 5) Entlastung des Kassenwarts und des Vorstandes
- 6) Bericht der Jagdpächter zum abgelaufenen Jagdjahr 2016
- 7) Vorschläge der Kandidaten/-Innen zur Wahl des neuen Vorstandes für die Zeit 01.04.2017 bis 31.03.2021 und Wahl des Vorstands
- 8) Beschluss zur Verwendung des Reinertrages der Jagdpacht in der Zeit vom 01.04.2017 bis 31.03.2019
- 9) Diskussion und Mitgliederanfragen
- 10) Gemütliches Beisammensein der Mitglieder der Jagdgenossenschaft und deren Partner – Jagdvergnügen.

Wahlvorschläge zu möglichen Kandidaten(-Innen) für den neuen Vorstand können bis zum 15.02.2017 in einem verschlossenen Umschlag an den Vorsitzenden gesendet werden (Dr. Bulang M., Dorfstraße 2, 04924 Oschätzchen).



Dr. M. Bulang

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Oschätzchen

Jagdgenossenschaft Dobra/Zeischa

Einladung der Jagdgenossenschaft Dobra/Zeischa

Unsere diesjährige Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Dobra/Zeischa findet am Freitag, dem 10.03.2017 um 19.00 Uhr im „Reiterstübchen“ in Dobra statt.

Dazu sind alle Eigentümer einer bejagbaren Fläche unserer Gemarkung eingeladen. Der Nachweis der von Ihnen vertretenen jagbaren Fläche ist vorzulegen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Jagdvorstehers zum Berichtszeitraum und Entlastung des Vorstandes
3. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassenwartes
4. Beschlussfassung über die Aufnahme eines neuen Jagdpächters
5. Bericht des Jagdpächters
6. Erläuterung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes 2017/2018
7. Diskussion
8. Schlusswort
9. Gemütlicher Teil mit Wildessen

Der Vorstand

Einladung der Jagdgenossenschaft Kosilenzien

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Kosilenzien lädt hiermit alle Jagdgenossen mit Partner (Grundeigentümer bejagbarer Flächen in der Gemarkung Kosilenzien) oder deren Bevollmächtigte ganz herzlich zur Jagdgenossenschaftsversammlung am **Samstag, dem 4. März 2017, um 19.00 Uhr** in die Gaststätte Kramer ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Zustimmung zur Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes zum Jagdjahr 2016/17
4. Entlastung des Vorstandes
5. Bericht des Kassenverantwortlichen und der Kassenprüfer
6. Entlastung des Kassenverantwortlichen
7. Bericht des Jagdpächters
8. Neuwahl des Vorstandes
9. Übernahme der Versammlungsleitung durch den neuen Vorsteher
10. Beschluss zum Haushaltsplan 2017/18
11. Sonstiges
12. Schlusswort
13. Gemütlicher Teil

Der Vorstand

